



Transparenzregister-Nr. der EuBV: 33192023937-30

Brüssel, 27. Juli 2020

### **Stellungnahme zum Aktionsplan der Europäischen Kommission vom 7. Mai 2020 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Die Europäische Bausparkassenvereinigung (EuBV) ist ein Zusammenschluss von Spezialkreditinstituten, die die Finanzierung von Wohneigentum fördern und unterstützen. Das Bausparkassengeschäft wird durch spezifische nationale Bausparkassengesetze geregelt. In Übereinstimmung mit den strengen gesetzlichen Vorgaben bieten die Bausparkassen ihren Kunden vertragliche Sparkonzepte an und gewähren ihnen Darlehen, die grundpfandrechtl. gesichert sein müssen.

Wir unterstützen das Bestreben der EU-Kommission, ein stärkeres harmonisiertes europäisches Regelwerk zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schaffen, während gleichzeitig der risikobasierte Ansatz gestärkt und nationale Besonderheiten berücksichtigt werden sollen. Zusätzlich zur Beantwortung der Konsultationsfragen haben wir einige Anmerkungen zu den Säulen III, IV, V und VII des Aktionsplans.

#### **III. Schaffung eines verbesserten Regelwerks**

Im neu zu schaffenden Single Rule Book sollten nachfolgende Themenbereiche angemessen berücksichtigt werden:

- 1. Stärkung des risikoorientierten Ansatzes unter Berücksichtigung instituts- und branchenspezifischer Besonderheiten*

Die Anwendung des risikobasierten Ansatzes sollte gerade bei Instituten, die – wie die Bausparkassen – Produkte mit geringem Geldwäscherisiko anbieten, dazu führen, dass durchgängig in allen Bereichen der Geldwäschebekämpfung die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten ermöglicht wird. Zielführend wäre in diesem Zusammenhang etwa die Erweiterung der im Anhang der EU-Geldwäscherichtlinie enthaltenen Liste von Produkten mit geringem Geldwäscherisiko um Finanzprodukte mit langfristigem Anlagehorizont. Auf diese Weise wäre die generelle Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten auf Bausparverträge möglich.

- 2. Fokussierung auf das individuelle Risiko im Einzelfall anstelle von pauschalen normativen Vorgaben insbesondere im Bereich verstärkter Sorgfaltspflichten*

Das bestehende Aufsichtsregime enthält insbesondere im Fall von politisch exponierten Personen (PeP) in ausgeprägter Weise pauschale normative Vorgaben hinsichtlich anzuwendender Prüf- und

Dokumentationspflichten. Nach den praktischen Erfahrungen unserer Mitgliedsinstitute wäre auch in diesen Fällen ein differenziertes Vorgehen angebracht.

So sind im Fall einer PeP-Eigenschaft in einem risikoarmen Umfeld, das – wie es etwa bei Bausparverträgen der Fall ist – beispielsweise durch die Merkmale

- geringes Produktrisiko,
- geringes Transaktionsvolumen,
- unbare Transaktion,
- Ausführung über eine Inlandkontoverbindung oder
- wiederkehrende gleichartige Transaktion (z.B. Tilgung eines Darlehens im Lastschrift-einzugsverfahren)

gekennzeichnet ist, Erleichterungen im Rahmen von Stichproben oder Einmalbewertungen durch die Verpflichteten ohne eine Erhöhung des Geldwäscherisikos möglich. Ein hierzu festgelegter aufsichtsrechtlicher Rahmen sollte durch die Verpflichteten im Rahmen ihrer Risikoanalyse ausgestaltbar sein.

### *3. Kostenfreie Nutzung des Registers zum wirtschaftlich Berechtigten durch die GW-Verpflichteten*

Damit das Register zum wirtschaftlich Berechtigten von allen Verpflichteten intensiver genutzt wird, sollte eine gebührenfreie Nutzung auch allen Verpflichteten zugebilligt werden. Eine deutliche Verbesserung der Datenqualität dieses Registers ist nach unserer Einschätzung hierdurch zu erwarten.

### *4. Informationsanreicherung zentraler Meldesysteme für eine wirksame Geldwäscheprävention*

Der Umfang der in den Registern aufgezeichneten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten sollte einen höheren Nutzen für die Verpflichteten haben. Damit die Verpflichteten auch einen Bezug zu den eigenen Vertragspartnern und den eigenen Geschäftsbeziehungen herstellen können, plädieren wir dafür, zusätzlich folgende Angaben aufzunehmen:

- Land des Wohnortes
- PeP-Eigenschaft und maßgebliche Funktion (zum Beispiel Mitgliedschaft in nationalen Parlamenten)
- Steuer-ID entsprechend den Angaben zum Bankkontoregister.

### *5. Eigenständige Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch die registerführende Behörde*

Wünschenswert aus der Sicht eines meldepflichtigen Instituts wäre es, wenn von Seiten der registerführenden Behörden hierzu alle im Register geführten Angaben regelmäßig geprüft und Änderungen den betroffenen Verpflichteten mitgeteilt werden.

#### *6. Erweiterung der Informationen in den zentralen Bankkontoregistern*

Die registerführende Behörde könnte auch ein noch einzurichtendes Personenmerkmal hinsichtlich einer PeP-Eigenschaft in den zentralen nationalen Bankkontoregistern führen und regelmäßig aktualisieren. Gleiches wäre für den Fall eines Kunden mit Wohnsitz in einem Risikoland oder im Fall einer Listung auf einer Sanktionsliste vorstellbar.

Unter Berücksichtigung unseres nachfolgenden Vorschlags unter Ziffer 7 würde mit dieser Maßnahme ein wirksames Instrument zur Einschätzung des Risikos der Betroffenen geschaffen. Die zusätzlich verfügbaren Informationen würden bei den Verpflichteten neue Erkenntnisse auslösen, welche wiederum im Ergebnis zu einer besseren Effizienz bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus führt.

#### *7. Bidirektionale Nutzung der zentralen Bankkontenmechanismen durch die Geldwäsche-Verpflichteten*

Kreditinstitute sind durch bestehende nationale Vorgaben verpflichtet, bestimmte Kontostammdaten zentral für Zwecke der Geldwäscheprävention einer dafür bestimmten Behörde zum Abruf bereitzustellen. Der Meldemechanismus könnte künftig auch für Zwecke einer Rückmeldekomponente genutzt werden. Seitens der Behörden könnten bestimmte Angaben zur Person (z.B. PeP-Eigenschaft) wiederum den Verpflichteten zur Verfügung gestellt werden.

Mit dieser Maßnahme würden einerseits (die noch zu erstellenden) europäischen PeP-Listen sehr praxisgerecht erstellt werden und zum anderen Mehrfachaufwände in den einzelnen Kreditinstituten entfallen.

#### *8. Fokussierung der Präventionsmaßnahmen auf Bargeldflüsse, Kryptowährungen, insbesondere der Umtausch von und nach echten Realwährungen sowie auf länderübergreifende Zahlungsströme, vor allem den Binnenmarkt verlassende bzw. in den Binnenmarkt kommenden Transaktionen*

Im stark regulierten Bankenumfeld des Europäischen Binnenmarktes sollte ein besonderes Augenmerk auf die Schnittstellen zum Europäischen Finanzsystem gerichtet werden. Die nationalen Risikoanalysen zeigen, dass nach wie vor Bargeld besonders für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine große Bedeutung hat. Ähnliches gilt für Kryptowährungen. Diese sind rein quantitativ noch nicht sehr stark verbreitet, werden aber in einer zunehmend digitalen Welt perspektivisch eine sehr rasche Verbreitung finden. An den Schnittstellen zum Europäischen Finanzsystem sollten daher im Fall des Ein- und Ausbringens von Bargeld und Kryptowährungen besondere Anforderungen an die Prüf- und Dokumentationspflichten für die Verpflichteten und Behörden zur Anwendung kommen.

Der physische Transport von größeren Bargeldsummen über Ländergrenzen sollte daher besser dokumentiert und kontrolliert werden.

#### *9. Erleichterung für Geldwäsche-Verpflichtete bei Vertragspartnern mit Geldwäsche-Verpflichtung*

In der täglichen Praxis stellen unsere Mitgliedsinstitute fest, dass eine generelle und sehr strenge Auslegung des KYC-Prinzips in den Kreditinstituten zu folgendem Phänomen führt: Im Rahmen der

aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Datenaktualisierung werden Kreditinstitute, die selbst einem sehr engen Aufsichtsregime unterfallen, zusätzlich von Kreditinstituten eingehend und individuell hinsichtlich der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben befragt. Insbesondere bei kleineren Instituten, aber auch bei in einem risikoarmen Umfeld agierenden Spezialkreditinstituten führt diese Praxis zu einem erheblichen Zusatzaufwand, ohne dass dadurch ein Mehrwert bei der Geldwäschebekämpfung festzustellen ist.

Gerade im Interbankengeschäft des Europäischen Binnenmarkts und einem gleichartig ausgerichteten europäischen Aufsichtsregime sollten unter Berücksichtigung des risikobasierten Ansatzes grundsätzlich auch Erleichterungen im KYC-Prozess möglich sein.

#### **IV. Einführung einer auf EU-Ebene angesiedelten Aufsicht zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Aufgrund der sehr abstrakten aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und der in der täglichen Praxis auftretenden speziellen Fragestellungen hat sich die Ausarbeitung von Branchenstandards für die Verpflichteten bewährt. Aufsichtsbehörde und Verpflichtete diskutieren konkrete Fragestellungen aus der täglichen Praxis und stimmen die dafür erforderlichen Auslegungen und Anwendungsvorgaben ab. Die Zuständigkeit der nationalen Aufsicht sollte daher für Spezialkreditinstitute (zum Beispiel Bausparkassen) beibehalten werden. Ergänzend sollte in diesem Fall im Sinne einer ausgewogenen und risikoangemessenen Aufsicht ein Automatismus mit dem Ziel implementiert werden, dass die durch eine Aufsicht auf nationaler Ebene festgelegten Besonderheiten zu einer synchronen Anwendung auf EU-Ebene führt.

#### **V. Einrichtung eines Koordinierungs- und Unterstützungsmechanismus für zentrale Meldestellen**

In der täglichen Bankenpraxis ist es im Zusammenhang mit der Klärung auffälliger Sachverhalte für die Verpflichteten unerlässlich, das Gespräch mit dem an einer Transaktion beteiligten Kreditinstitut zu suchen. Insbesondere bei Transaktionen innerhalb des europäischen Binnenmarktes sollte es einem mit einer Transaktion beauftragten Kreditinstitut möglich sein, im Rahmen einer begründeten Sachverhaltsaufklärung die erforderlichen Angaben einem anfragenden Kreditinstitut mitzuteilen. Bei Vorlage einer solchen Klarstellung würde sich die Anzahl insbesondere bei Kreditinstituten ohne Hausbankfunktion bei auf den ersten Blick auffälligen Transaktionen (z.B. hohe Sonderzahlung im Rahmen einer Kreditzurückführung) nach Vorlage einer Bankenauskunft deutlich reduzieren. Insofern würde das Meldeaufkommen bei den FIUs sich zugunsten einer tatsächlichen AML- oder CFT-Relevanz positiv verändern.

#### **VII. Stärkung der Internationalen Dimension des Rahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

- 1. Zeitnahe Meldung der EU-Einschätzung nach Vorlage von FATF-Neubewertungen*

In der täglichen Bankenpraxis berücksichtigen die Monitoringsysteme und die Anwendungssysteme zur Kundenannahme sowohl die Risikoeinschätzung der FATF als auch die der EU-Kommission. Wir begrüßen die geäußerte Absicht, die in der EU bereits vorhandene Kompetenz zum Erkennen der Länder, von denen eine spezifische Bedrohung für das Finanzsystem der Union ausgeht, weiter auszubauen. Insbesondere eine noch bessere Verzahnung der EU in Form eines Mandats bei der FATF, wird die Experten der EU befähigen, unmittelbar nach Vorlage einer Risikoneubewertung durch die FATF diese ebenfalls zeitnah für eine Aktualisierung der EU-Risikoländerliste zu nutzen.

Somit wäre die Frequenz zur Aktualisierung der betroffenen Anwendungssysteme bei den Verpflichteten geringer. Damit wären auch die Unterlagen zur Schulung der Mitarbeiter und die schriftlich fixierte Ordnung bei den Verpflichteten weniger oft anzupassen.

*2. Fokussierung auf Transaktionen von und nach Risikoländern; Erleichterungen bei nachweislich geringer Risikolage*

Die bestehende pauschale Vorgabe, wonach strenge Prüf- und Dokumentationspflichten anzuwenden sind, sofern ein Vertragspartner einen Wohnsitz in einem von der FATF oder der EU-Kommission gelisteten Risikoland führt, sollte konkret auf die jeweils vorliegende Transaktion abgestellt werden. In der täglichen Praxis führen Personen, wenngleich diese z.B. beruflich oder familiär bedingt einen Wohnsitz in einem Risikoland (z.B. Iran) unterhalten, überwiegend Transaktionen von ihren inländischen Bankkonten durch (z.B. monatlich gleichbleibende Besparung eines Finanzprodukts). In diesen Fällen wird die Transaktion somit nicht über das mit strategischen Mängeln aufweisende Finanzsystem des Risikolands abgewickelt. Insofern wären auch verkürzte Prüf- und Dokumentationspflichten denkbar und unter Berücksichtigung des risikobasierten Ansatzes auch angebracht.